

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 1978 eine Entschädigungssatzung beschlossen. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung den I. Nachtrag vom 15. Mai 1981, II. Nachtrag vom 5. Juli 1985, III. Nachtrag vom 9. Februar 1990, IV. Nachtrag vom 6. Februar 2003 und den V. Nachtrag vom 29. März 2007 beschlossen.

Mit Beschluss des VI. Nachtrags am 7. Februar 2013 wird die Satzung wie folgt neu beschlossen und im neuen vollständigen Wortlaut ausgefertigt und veröffentlicht:

§ 1 - Verdienstaussfall

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige wird auf 20 € für jede Sitzung der Organe, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören, festgesetzt. Der Durchschnittssatz wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachzuweisende Verdienstaussfall verlangt werden. Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist in der Höhe auf 20 € pro Stunde beschränkt.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Dabei darf ein Höchstbetrag von 20 € je Stunde nicht überschritten werden.

§ 2 - Fahrtkostenersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
- (2) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Fahrtkosten zu Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes von Hattersheim am Main sind mit den Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 3 abgegolten und werden nicht gesondert entschädigt.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten erhalten ehrenamtlich Tätige für jede Sitzung der Organe, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € erhalten die ehrenamtlichen Stadträte sowie der Stadtverordnetenvorsteher, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden auch für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die ehrenamtlichen Stadträte ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich
- | | |
|---|---------------|
| a) für die/den Stadtverordnetenvorsteher/in um monatlich | das 3,0-fache |
| b) für die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen um monatlich | das 1,4-fache |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden um monatlich | das 2,0-fache |
| d) für die Ausschussvorsitzenden um monatlich | das 1,0-fache |
| e) für die ehrenamtlichen Stadträte/innen um monatlich | das 1,4-fache |
| f) für die/den Schriftführer/in pro Sitzung | das 1,0-fache |
- der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Vertritt ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats den/die Bürgermeister/in, so erhält dieses pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Betrages nach Abs. 1. Bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag (Sprechstunden, Veranstaltungen) wird die einfache Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.

§ 4 - Zahl und Nachweis der ersatzfähigen Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzfähigen Fraktionssitzungen wird auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (2) Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die Fraktionssitzung durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, die Ort, Zeit und Teilnehmer der Sitzung enthält und der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift die Richtigkeit bestätigt.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hattersheim am Main, 7. Februar 2013

Der Magistrat

gez.

Antje Köster
Bürgermeisterin